



Ausschussdrucksache 21(6)7
vom 20. Juni 2025, 11:47 Uhr

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über die zulässige
Miethöhe bei Mietbeginn

BT-Drucksache 21/322

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

19. Juni 2025

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 21/322 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/322 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über die zulässige
Miethöhe bei Mietbeginn und zur Änderung anderer Gesetze“**
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 4 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die

Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.‘

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 110a Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

,Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.‘

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 110a Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

,Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.““

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5.

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Artikel 2 bis 4.

Zu Nummer 2 (Einfügung der Artikel 2 bis 4)

Die Änderung ist erforderlich, um in Straf-, Bußgeld- und gerichtlichen Strafvollzugsverfahren während der Pilotierungsphase vor der endgültigen Einführung der elektronischen Akte zum 1. Januar 2026 den Umfang der elektronischen Aktenführung bei den Pilotgerichten auch im zweiten Halbjahr 2025 durch Rechtsverordnung (sogenannte Pilotierungsverordnung) bestimmen zu können. Die Vorschriften, die den Erlass und damit auch den Änderung solcher Pilotierungsverordnungen ermöglichen, werden aufgrund der Regelungen in den Artikeln 2, 6, 9 und 33 Absatz 5 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) zum 1. Juli 2025 aufgehoben. Entgegen den ursprünglichen Erwartungen des Gesetzgebers besteht jedoch in mehreren Ländern der Bedarf, die Pilotierungsverordnungen auch noch im zweiten Halbjahr 2025 anzupassen, um die Pilotierung auszuweiten. Daher soll die Ermächtigung zum Erlass von Pilotierungsverordnungen wieder eingeführt werden. Rechtsverordnungen, in denen auf der Grundlage der bisherigen Regelung die Einführung der elektronischen Aktenführung oder die Weiterführung von in Papierform angelegten Akten in Papierform angeordnet wurde, behalten insoweit auch nach Inkrafttreten der neuen Verordnungsermächtigung ihre Gültigkeit.

Zu Nummer 3 (Folgeänderung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Artikel 2 bis 4.